

Marschgebühren bei der Einberufung.

§ 3.

Allgemeine Grundsätze der Abfindung.

Unentgeltliche
Zurücklegung
von 20 km. Ein Anspruch auf Marschgebühren besteht nur dann, wenn die Entfernung vom Aufenthaltsort bis zum Bestimmungsort nach der kürzesten Landwegverbindung über 20 km beträgt.

Bei größerer Entfernung sind vom etwaigen Landweg 20 km unentgeltlich zurückzulegen.

§ 4.

Abfindungsverfahren.

Im
allgemeinen.

1. Die den Einberufenen zuständigen Marschgebühren einschließlich etwaiger Eisenbahnfahrgebelter sind von den Bezirkskommandos auf dem Bestimmungsbefehl bzw. bei Reservaten, deren Urlaubspass schon die erforderlichen Angaben über Zeit und Ort der Bestimmung enthält, auf dem Urlaubspass, wie folgt, zu vermerken:

„An Marschgebühren sind zuständig für den Marsch von
nach (Entfernung km Landweg und km Schienenweg)
für Streckeneinheiten M .. Pf.
Dazu Eisenbahnfahrgebelter M .. Pf.

Zusammen M .. Pf.,

wörtlich:

Der Betrag ist bei der Ortsbehörde zu erheben. Unterbleibt die Abhebung bei dieser Stelle, so geht der Anspruch auf die Gebühren in der Regel verloren.“

§ 5.

Zahlung der Abfindung.

Bei der
Zahlung.

1. Die Zahlung der Marschgebühren erfolgt im allgemeinen gegen Quittung der Empfänger, die sich zur Empfangsberechtigung durch Vorlegung des Urlaubspasses oder des Bestimmungsbefehls auszuweisen haben. Unter dieser Voraussetzung kann die Abhebung